

Gemeinde Breitscheid

Flächennutzungsplan- Änderung im Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Auf der Hub“, Gemarkung Breitscheid

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.	Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren	6
3.1	Regionalplan.....	6
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7
3.3	Bauleitplanverfahren.....	8
4.	Landschaftsplanerische Grundlagen	9
5.	Altflächen und Bodenschutz	10
5.1	Altflächen.....	10
5.2	Bodenschutz.....	10
6.	Planung	10

1. Veranlassung

In 2001 wurde der Bebauungsplan „Auf der Hub“, siehe Abbildung 1, zur bauleitplanerischen Absicherung der geplanten Einrichtungen der Gefährdetenhilfe (Neustart e.V.) rechtskräftig. Bei den in 2001 bereits vorhandenen Gebäuden handelte sich um einen ehemaligen Aussiedlerhof.

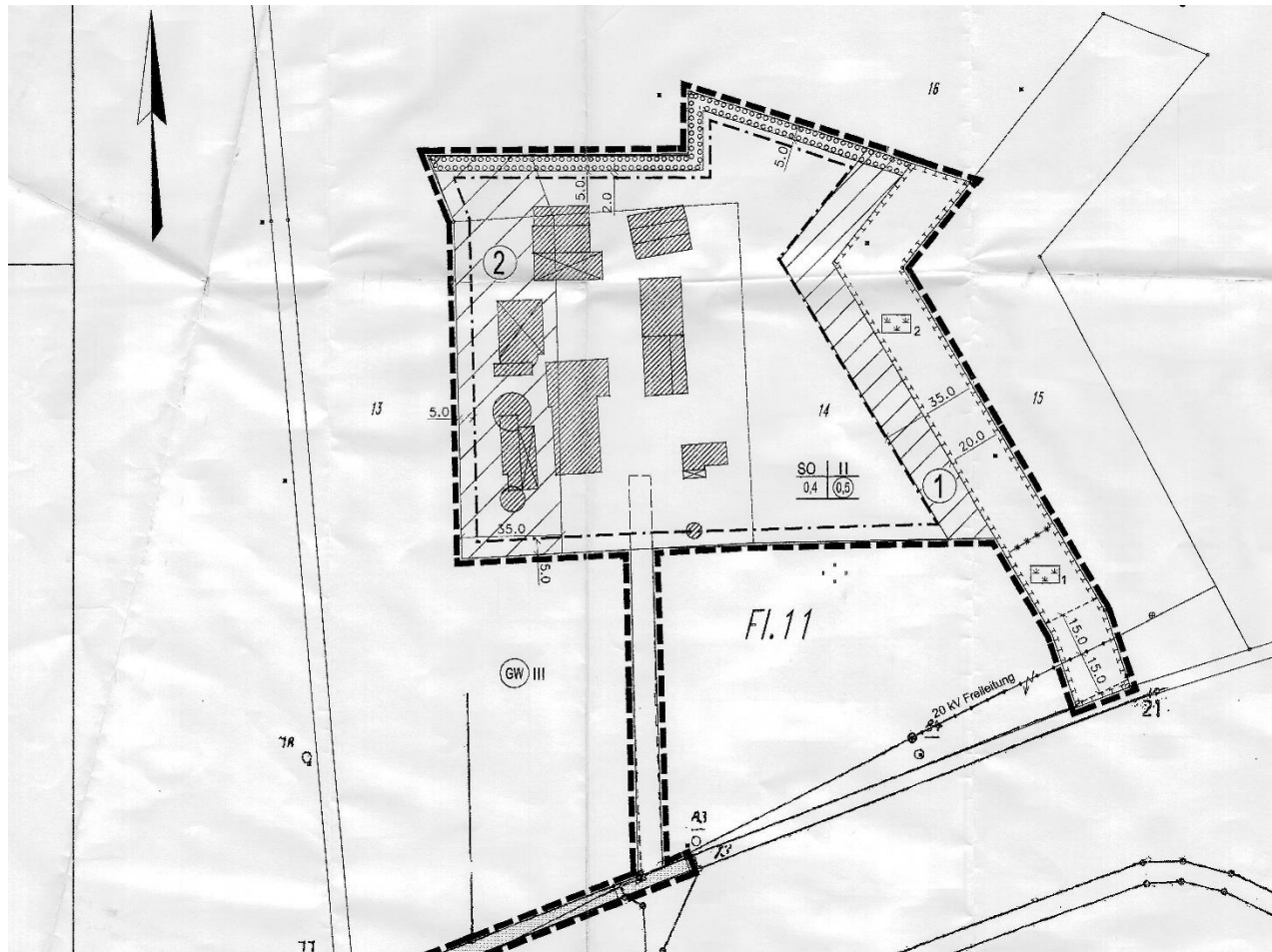


Abb. 1: Auszug aus dem seit 2001 rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf der Hub“

Die Art der zulässigen Nutzungen des Sondergebietes sind in diesem Bebauungsplan wie folgt definiert:

- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Angestellte und betreute Personen der Gefährdetenhilfe sowie für Seminarteilnehmer

Damit dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde zeitgleich eine Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt, siehe Abbildung 2.

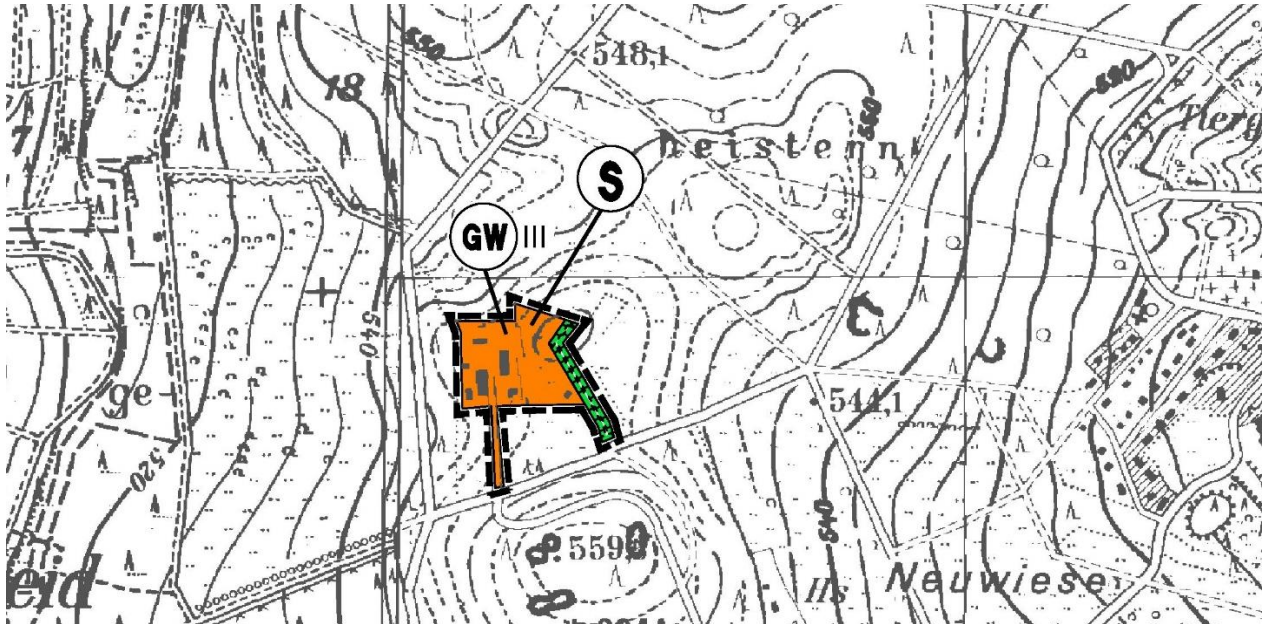


Abb. 2: Planzeichnung der seit 2001 rechtswirksamen Flächennutzungsplan-Änderung „Auf der Hub“

Die in 2001 vorhandenen und zwischenzeitlich erbauten Gebäude werden zur Ausbildung (Zimmererei/Schreinerei) genutzt. Unter anderem sind Lager- und Produktionshallen und ein Verwaltungsgebäude sowie Stallungen, Scheunen und Abstellhallen vorhanden.

Es werden insgesamt rund 100 ha landwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine Beweidung mit Kühen findet auf den landwirtschaftlichen Flächen teilweise statt.

Durch die Übernahme des Hofes wurden die Voraussetzungen vor Ort geschaffen, jungen Menschen, die mit Kriminalität, Drogen usw. Probleme hatten und bereit waren ein neues Leben zu beginnen, zu helfen.

Dies ist vorrangiges Ziel von Neustart e.V. auf dem ehemaligen Aussiedlerhof.

Neustart e.V. ist eine junge Christengemeinschaft. Neustart e.V. Der gemeinnützige Verein besteht aus verschiedenen Zweckbetrieben, darunter Landwirtschaft, Holzverarbeitung und weitere Handwerksbereiche mit der Möglichkeit der Weiterbildung und der Bildung.

Die Betriebe sollen möglichst wirtschaftlich arbeiten und dabei Menschen mit Sucht-/Lebensproblemen oder drohender Straffälligkeit pädagogisch begleiten, um diese wieder in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Hierbei helfen das Zusammenleben in Wohngemeinschaften sowie die vor Ort angebotenen Seminare und Schulungen. Die aktuelle Sucht- und Drogenproblematik wird hierbei besprochen sowie versucht, Hilfe zu leisten.

Eine qualifizierte Berufsausbildung innerhalb des vereinseigenen Schreinereibetriebes und im Bereich der Landwirtschaft bzw. Gartenpflege wird angeboten.

Ehrenamtlich werden Gefängnisse besucht, Gruppengespräche geführt und Gefängnisgottesdienste abgehalten.

Zurzeit gibt es 5 besetzte Ausbildungsplätze für die Berufe Schreiner, Holzmechaniker und Fachpraktiker für die Holzbearbeitung bei insgesamt 20 Arbeitsplätzen sowie, je nach Bedarf, 3-4 Praktikumsplätze. Die Zahl der Arbeitsplätze soll mittelfristig auf 30-35 erhöht werden.

Es fehlen Hallen/Räume für Produktion und Ausbildung, Lagerflächen sowie Sanitär- und Sozialräume. Auch sollen bedarfsorientiert ein neues Bürogebäude sowie eine Ausbildungshalle kurzfristig errichtet werden.

Diese baulichen Maßnahmen können in der Sonderbaufläche Gefährdetenhilfe, siehe Abbildung 2, durch Nachverdichtung realisiert werden. Die Maßnahmen können daher aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grunde ist diese Sonderbaufläche nicht in die Flächennutzungsplan-Änderung übernommen worden.

Lediglich ein kleiner Streifen des Sondergebietes Gefährdetenhilfe liegt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Er wird bereits von der Gefährdetenhilfe genutzt.

Im Wesentlichen dient diese Flächennutzungsplan-Änderung bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Hub“ der bauleitplanerischen Absicherung von Flächen, die von Pfadfindern genutzt werden. Es handelt sich um den in 2003 gegründeten Pfadfinderstamm August-Hermann-Franke.

In der Vergangenheit fanden auf der Fläche bereits mehrfach Zeltlager statt.

Durch Schulung, Spiel, Sport und Integration in die Gemeinschaft werden im Rahmen des Projektes straffällig gewordene Kinder und Jugendliche resozialisiert. Auch werden Kinder von Straftätern betreut.

Für die Kinder- und Jugendarbeit diente zunächst ein Tipi als Versammlungsplatz, später kamen Sozial- und Versammlungsräume hinzu und in 2014 wurde das Pfadfinderhaus errichtet, welches auch als Gästehaus genutzt wird. Derzeit sind etwa 50 Personen bei den Pfadfindern, die sich wöchentlich treffen, aktiv. Eine Warteliste musste eingerichtet werden.

Da das Tipi nicht ausreichend wetterfest ist, soll es durch eine stabile Holzkonstruktion ersetzt werden.

Sanitäre Räume fehlen, sodass die Nutzung nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Der Bau eines Gebäudes mit u.a. Gruppen-, Empfangs- und Lagerräumen, einer Küche, Sanitär-räumen mit Duschen und WCs sind vorgesehen.

Eine größere Grillhütte soll errichtet werden sowie Stellplätze gebaut werden.

Durch diese Maßnahmen können wesentlich mehr Personen betreut und die Warteliste abgebaut werden.

Im nördlichen Geltungsbereich sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Diese Fläche soll auch der Versickerung des Niederschlagswassers dienen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche liegen in der Gemarkung Breitscheid, Flur 11, nördlich der Landesstraße L 3044 zwischen den Ortsteilen Breitscheid und Rabenscheid. Südlich der Landesstraße befindet sich der Flugplatz.

Der südliche Geltungsbereich liegt rund 280 m nördlich der Landstraße L 3044 und der 2. Geltungsbereich rund 550 m nördlich der Landesstraße. Zwischen diesen beiden Geltungsbereichen liegen die von der Neustart e.V., ehemals Gefährdetenhilfe e.V., genutzten und überwiegend bebauten Flächen.

3. Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren

3.1 Regionalplan

Die Flächen sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingetragen, s. folgende Abbildung.



Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung der ungefähren Lage des Geltungsbereiches

Sie sind auch als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Gemäß Regionalplan ist in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft die Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung offenzuhalten.

Diesem Grundsatz steht der Bebauungsplan grundsätzlich nicht entgegen, da das geplante Gebäude für die Pfadfinder und der geplante Parkplatz direkt an einem Feldweg liegen und relativ kleinflächig sind. Die angrenzenden Flächen können daher weiterhin bewirtschaftet werden.

Durch das rd. 300 m² große geplante Gebäude im Sondergebiet „Pfadfinder“, rund 650 m², und den geplanten Parkplatz, rund 1.700 m², verringern sich die nutzbaren landwirtschaftlichen

Flächen um rund 2.350 m². Die übrigen Flächen, daher die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Pfadfinder“ werden wie bisher als landwirtschaftlich als Grünfläche gepflegt. Die Mahd dient der Futtergewinnung. Sie fällt allerdings wegen der Nutzung durch die Pfadfinder etwas niedriger im Vergleich zum Zeitraum ohne „Pfadfinder-Nutzung“ aus.

Insgesamt wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht nennenswert reduziert bzw. beeinträchtigt.

Auch das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz wird durch die Planung nicht beeinträchtigt:

Der Stellplatz, der nur temporär benötigt wird, wird wasserdurchlässig befestigt. Dies ist textlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Niederschlagswasser, welches im Sondergebiet „Pfadfinder“ anfällt, kann ebenfalls auf den angrenzenden Flächen versickern. Eine gezielte Ableitung des Niederschlagswassers ist daher nicht vorgesehen.

Auch das Niederschlagswasser den nördlich gelegenen bereits bebauten Flächen wird wie bisher versickert.

Diese Flächen sollen nachverdichtet werden, siehe Kapitel 1. Die Nachverdichtung erhöht das auf den befestigten/versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser. Dieses zusätzliche Wasser soll nördlich der bereits bebauten Flächen in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft versickert werden.

Dies ist der Hauptgrund für die Aufnahme in die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Zum Schutz des Grundwassers ist keine Schachtversickerung o. ä. vorgesehen. Die Versickerung erfolgt breitflächig über den vorhandenen Oberboden. Hierdurch wird die Verschmutzungsgefahr reduziert, welche allerdings ohnehin grundsätzlich nicht besteht, da das anfallende Niederschlagswasser unverschmutzt bleibt. Nennenswerter Verkehr existiert zum Beispiel vor Ort nicht. Da das nicht verbrauchte Niederschlagswasser breitflächig versickert wird und dies auch für die zusätzlich ermöglichten Baumaßnahmen vorgesehen ist, wirkt sich die Planung nicht auf das Grundwasser aus.

Eine Grundwasserentnahme ist nicht vorgesehen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt daher die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, siehe Abbildung 2. Die Grenzen der Sonderbaufläche „Gefährdetenhilfe“, farbiger dargestellt, entsprechen den Grenzen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und wurden daher nicht in den Geltungsbereich aufgenommen.

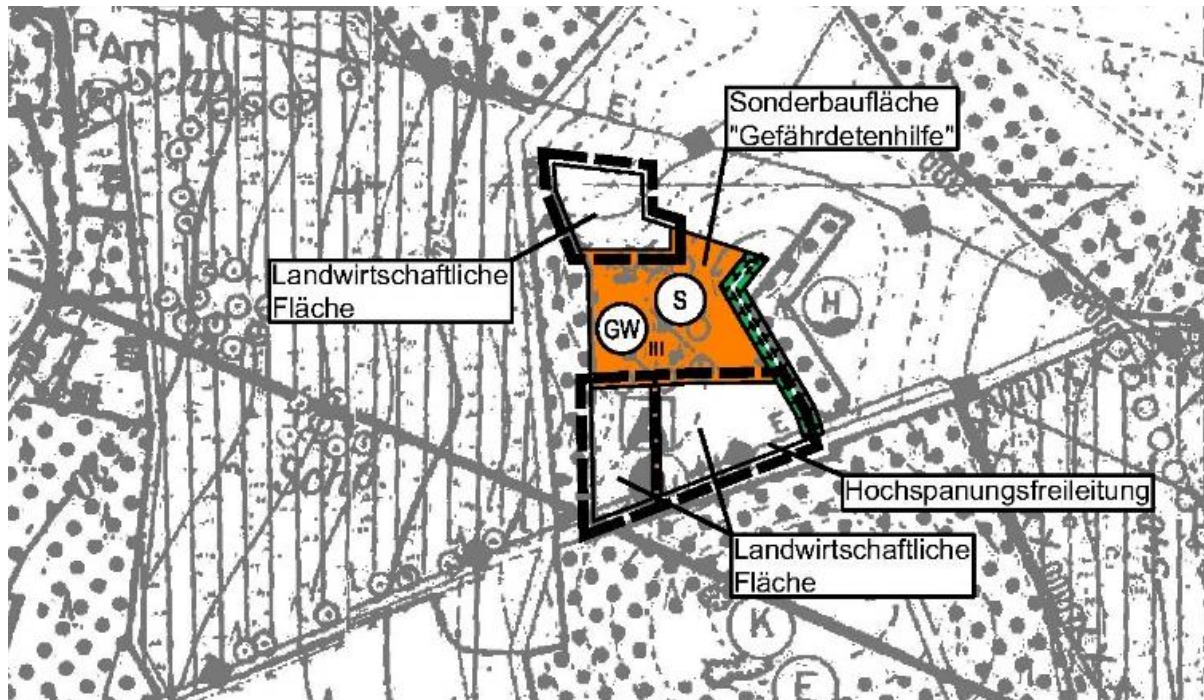


Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (3) BauGB wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich geändert, damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist.

3.3 Bauleitplanverfahren

Die Bauleitplanung wurde im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), gültig ab 01.01.2024.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBl. S. 571).

Die Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden daher nach dem seit 01.01.2024 geltenden BauGB unter Würdigung des § 233 (1) BauGB durchgeführt:

„Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

Der Bauleitplan wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Im ersten Schritt wurden daher die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden mit Anregungen wurden förmlich abgewogen.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 11.03.2024 bis 03.05.2024 durchgeführt.

Dieser Verfahrensschritt muss allerdings wiederholt werden, da irrtümlich der Vorgang nicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben wurde.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher ebenfalls erneut vorgenommen.

Die Mindestdauer des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beträgt gemäß Baugesetzbuch ein Monat.

Sie wird verlängert, damit ausreichend Zeit für die Einsichtnahme und die Abgabe der Stellungnahmen besteht.

Dies gilt auch für die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die zeitgleich mit dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen soll.

Die im ursprünglichen Verfahren nach § 4 Abs. 2, daher im Zeitraum vom 11.03.2024 bis 03.05.2024, eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und in die Bauleitplanung eingearbeitet.

Die im wiederholten Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung erlangt, wenn das Verfahren vom Regierungspräsidium geprüft und genehmigt wurde.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Landschaftsplanerische Grundlagen

In 2022 wurden eine faunistisch-floristische Planungsraumanalyse einschließlich Kartierungen und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt. Es fanden insgesamt 4 Begehungen statt, bei denen der Planbereich und die bereits bebauten Flächen nach Vögeln, Fledermäusen und Tagfalter abgesucht sowie die Biotoptypen kartiert wurden.

Die Flächen der Flächennutzungsplan-Änderung werden extensiv, daher ohne Düngung, bewirtschaftet und temporär von den Pfadfindern als Zelt- und Lagerplatz sowie als Fußball-Golfanlage genutzt. Vor der jeweiligen Nutzung werden, wenn erforderlich, die Flächen gemäht.

Außerhalb der Zeltlagerzeiten stehen die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Nach § 30-BNatSchG geschützte Lebensräume und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL (LRT) konnten nicht nachgewiesen werden.

Im untersuchten Bereich kommt nur eine geschützte Pflanzenart (Knöllchen-Steinbrech) vor.

Die Tagfalterfauna wird als verarmt eingestuft, sodass der Geltungsbereich diesbezüglich keine höhere Bedeutung hat.

18 Vogelarten wurden in einem vergrößerten Untersuchungsraum in 2022 nachgewiesen. Davon konnten lediglich die Rauchschnalbe, der Turmfalke und der Star als Nahrungsgäste beobachtet werden.

Für Vögel haben die Flächen des Geltungsbereiches daher keine Bedeutung als Lebensraum.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist eine Bauzeitenregelung bezüglich der Baufelddräumung erforderlich. Die Baufelddräumung darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines jeden Jahres vorgenommen werden.

5. Altflächen und Bodenschutz

5.1 Altflächen

Nördlich des Geltungsbereiches hat in 2001 ein Fahrzeug mit Ölaustritt gebrannt. Die Sanierung ist abgeschlossen. Grundsätzlich ist denkbar, dass noch Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Generell gilt: Sollten entgegen vorliegender Erkenntnisse im Zuge von Bodenaushubarbeiten Auffälligkeiten bzgl. Geruch und Farbe des Bodens auftreten, so ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind dem Regierungspräsidium zu melden und zu sanieren.

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden.

Altablagerungen sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

5.2 Bodenschutz

Auf die Belange des Bodenschutzes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan vertieft eingegangen. Es wird daher auf diesen Umweltbericht verwiesen. Er liegt den Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung bei.

6. Planung

Die Flächen der beiden Geltungsbereiche sind insgesamt 26.190 m² groß und gliedern sich wie folgt:

- Sonderbaufläche Pfadfinder 657 m²
- Sonderbaufläche Gefährdetenhilfe 420 m²
- Grünflächen Pfadfinder (einschließlich der vorhandenen privaten Straße) 17.203 m²

- private Parkfläche 1640 m²
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 6270 m²

In der Sonderbaufläche Pfadfinder ist der Bau eines rd. 300 m² großen Funktionsgebäudes (Küche, WC, Waschräume mit Gruppen- und Lagerraum) geplant, s. Kapitel 1. Weiterer Bedarf besteht auch an einer rund 100 m² großen Grillhütte sowie an weiteren Stellplätzen. Auch soll die Fußball-Golfanlage und die benötigten Flächen für das Zeltlager bauleitplanerisch abgesichert werden.

Die Planung für das Funktionsgebäude, die Stellplätze sowie die Grillhütte sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Die Freiflächen werden zeitweise für die Zeltlager genutzt und stehen in der übrigen Zeit der Landwirtschaft zur Verfügung.

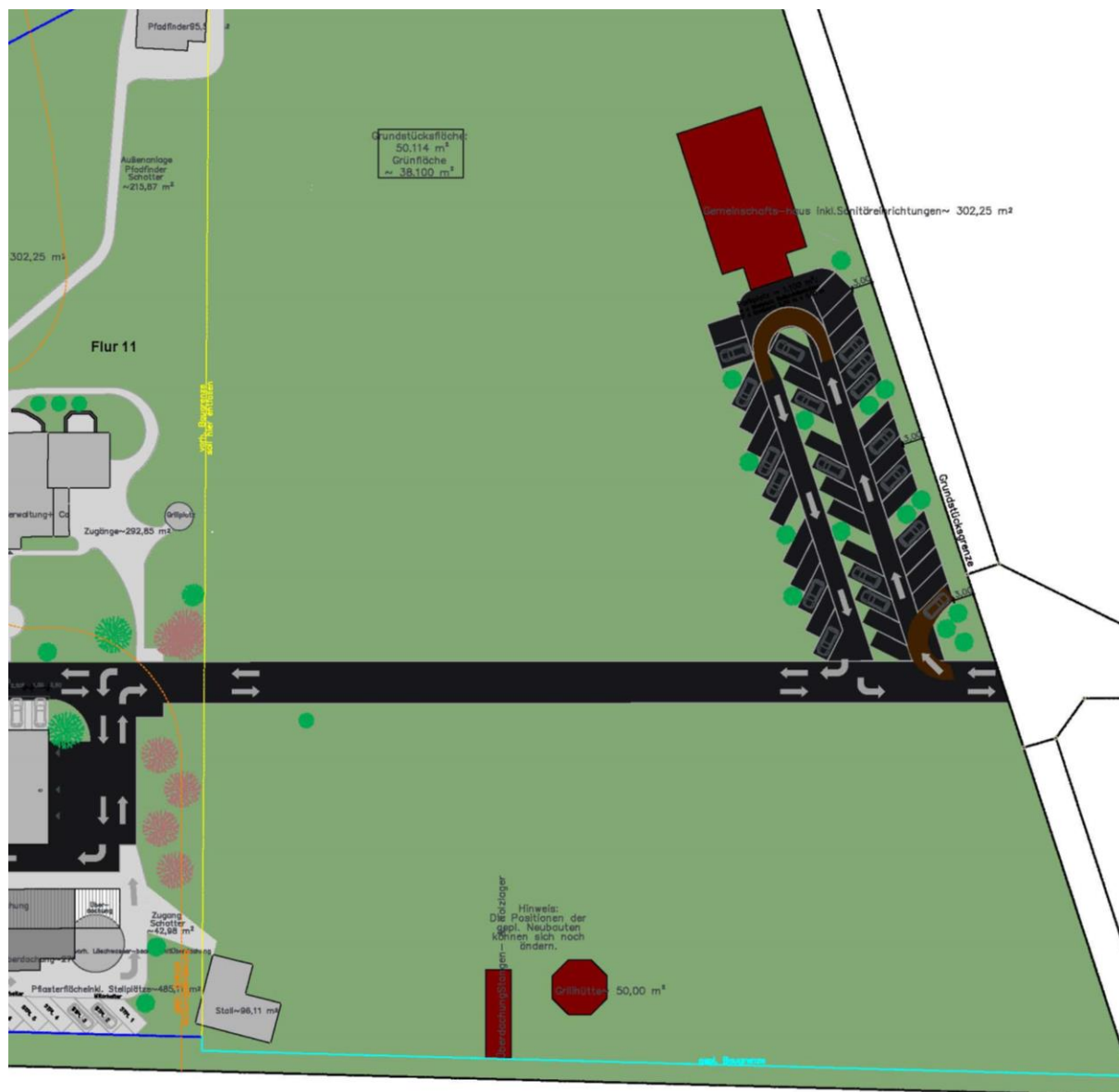


Abb. 4: Geplante Baumaßnahme im Bereich Sondergebiet Pfadfinder (Gebäude für Küche, WC, Waschräumen mit Gruppen- und Lagerraum sowie Grillhütte und Stellplätzen), Auszug aus Fachplanung KDREI Ingenieure und Architekten, Dillenburg, Stand September 2022

Ergänzend wird bezüglich des Bestandes und des Bedarfes auf Kapitel 1 verwiesen.

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch eine bereits vorhandene Straße sichergestellt.

Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen (DN 150) müssen für die Sonderbaufläche Pfadfinder verlängert werden.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Trinkwasserfernleitungsnetz DN 300 der Wasserwerke Dillkreis Süd.

An diese Fernwasserleitung sind die Wasserversorgungsleitungen der vorhandenen Bebauung angeschlossen.

Die Trinkwasserfernleitung DN 300 ist am Hochbehälter Höllberg, der ein Fassungsvermögen von insgesamt 2.000 m³ hat, angeschlossen. Dieser Hochbehälter wird mit Wasser aus den beiden Tiefbrunnen (TB) Hohenroth I und II versorgt.

Die Fördermengen dieser beiden Tiefbrunnen in den letzten 5 Jahren sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle: Fördermengen der Tiefbrunnen Hohenroth I und II in den Jahren 2019 - 2023

Jahr (a)	TB Hohenroth I (m ³)	TB Hohenroth II (m ³)
2019	313.634	500.353
2020	317.545	568.600
2021	303.728	363.590
2022	409.894	451.290
2023	275.911	289.030

Für den Tiefbrunnen Hohenroth I dürfen gemäß Genehmigung 600.000 m³/a, bewilligt bis 30.11.2036, und für den Tiefbrunnen Hohenroth II 595.000 m³/a, bewilligt bis 01.04.2049, gefördert werden. Es wird daher lediglich 50 - 60 % der genehmigten Mängel gefördert.

In 2023 sank die Wasserentnahme aus den beiden o.g. Tiefbrunnen, da in 2023 ein weiterer Tiefbrunnen im Gewinnungsgebiet Mademühlen in Betrieb genommen wurde.

Die Wasserwerke Dillkreis Süd haben daher auch unter Würdigung des Klimawandels ausreichend Trinkwasserreserven.

Durch regelmäßige Investitionen besteht eine große Versorgungssicherheit.

Die nächste Tabelle enthält den Wasserverbrauch der letzten 5 Jahre im Plangebiet

Tabelle: Wasserverbrauch in den Jahren 2019 – 2023

Jahr (a)	Verbrauch (m ³)
2019	99
2020	116
2021	136
2022	140
2023	138

Da durch die Bauleitplanung eine etwas intensivere Nutzung ermöglicht wird, wird der Wasserverbrauch minimal ansteigen. Da das geplante Gebäude in der Sonderbaufläche Pfadfinder nicht ganzjährig genutzt wird, ist der zusätzliche Trinkwasserbedarf für diese Sonderbaufläche gering. Für die geplante Nutzung in der Sonderbaufläche Pfadfinder sowie für die Nutzung im angrenzenden Bereich wird in den nächsten Jahren von einem Verbrauch in Höhe von etwa 150 m³/a ausgegangen.

Der Anstieg ist unter Betrachtung des Gesamt-Wasserverbrauches daher völlig unbedeutend und nicht relevant.

Für Löschwasser stehen 350 m³ zur Verfügung. Nach jetzigem Wissensstand besteht ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Die vorhandene Löschwassermenge ist daher mehr als ausreichend.

Die nördlich gelegenen bebauten Flächen sind über eine Druckleitung an die Kanalisation, die am Flugplatz vorhanden ist, angeschlossen.

Die Entwässerung des Sondergebietes Pfadfinder ist ebenfalls über diese Druckleitung vorgesehen.

Es wird lediglich das Schmutzwasser abgeleitet. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches und auf den angrenzenden bebauten Flächen wird verbraucht bzw. breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

Da das nicht verbrauchte Niederschlagswasser breitflächig versickert wird und dies auch für die zusätzlich ermöglichten Baumaßnahmen vorgesehen ist, wirkt sich die Planung nicht auf das Grundwasser aus.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III von zwei Wasserschutzgebieten:

- Trinkwassergewinnungsanlage Braunkohlegrube Phoenix-Glückauf)
- Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Ludwig Haas I.

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Westlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches grenzt Wald an. Die vorhandenen und auch geplante Baumaßnahmen liegen teilweise im Gefährdungsbereich.

Wenn eine Gefahr von umstürzenden Bäumen besteht, sollten für bauliche Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen errichtet werden, Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel durch verstärkte Statik, getroffen werden.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (zwei bestätigt, eins erloschen), in denen Bergbau betrieben wurde. Nach den dem Regierungspräsidium Gießen vorliegenden Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden.

09.10.2024

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

